

Vereinbarung

zwischen



InfraPost AG
Viktoriastrasse 21
3030 Bern BE

Arbeitgeberin

und



GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION

Gewerkschaft Kommunikation
Looslistrasse 15
Postfach
3027 Bern BE



transfair, Christliche Gewerkschaft
Service public und Dienstleistungen
Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14 BE

Gewerkschaften

betreffend

Anschlussvereinbarung für die InfraPost AG an den Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten (GAV KG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Anschluss.....	3
2.	Firmenspezifische Regelungen	3
3.	Änderungen der Anschlussvereinbarung	4
4.	Kündigung der Anschlussvereinbarung	4

1. Anschluss

Die InfraPost AG und die vertragschliessenden Gewerkschaften erklären hiermit, gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR und der Vereinbarung vom 3.12.04¹, den Anschluss an den „Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Schweizerischen Post“ (GAV KG) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen. Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Die Überführung des bisherigen Personals erfolgt per 1. Januar 2009.

2. Firmenspezifische Regelungen

In Abweichung zum GAV KG gelten bei der InfraPost AG die nachfolgenden Bestimmungen:

Ziffer GAV ²	Thema	Firmenspezifische Regelung
-	Rechtsgrundlagen	Neben den Bestimmungen des Grundvertrages gelten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge für die Reinigungsbranche in der Deutsch- und Westschweiz. Die daraus übernommenen Bestimmungen, welche für die Mitarbeitenden vorteilhafter sind, sind nachstehend gelb markiert.
210	Probezeit	Die Probezeit dauert zwei Monate.
3700	Lohnfortzahlung Grundsätze	Zusätzlich: Im Falle eines Unfalls ist die Arbeitgeberin spätestens am Folgetag zu informieren. Im Falle von Krankheit ist die Arbeitgeberin unverzüglich zu benachrichtigen, spätestens am dritten Abwesenheitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Arbeitgeberin kann ein solches Zeugnis bereits vom ersten Abwesenheitstag an verlangen. Der/Die Mitarbeitende hat mindestens alle dreissig Tage ein Arztzeugnis abzugeben.
4102 Abs. 1 4102 Abs. 2	Überzeit bei Teilzeitbeschäftigung	Für Teilzeitmitarbeitende gilt jede Stunde, die über die vertraglich vorgesehene Arbeitszeit hinaus geleistet wurde als Überstunde/Überzeit, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren ist. Falls dies nicht möglich ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt. Falls Teilzeitmitarbeitende während mehr als vier Monaten regelmässig eine höhere Stundenzahl leisten als im EAV vorgesehen, ist der EAV binnen kürzester Frist abzuändern.
450 Abs. 1 Bst. I.	Bezahlter Urlaub für Wohnungswechsel	Ein Tag, unabhängig des Grundes des Wohnungswechsels, höchstens ein Mal im Jahr.
451 Abs. 2	Mutterschaftsurlaub	Wenn die Mitarbeitende am Tag der Niederkunft das erste Anstellungsjahr nicht vollendet hat, erfolgt während acht Wochen eine Lohnfortzahlung von 100 % und während weiteren acht Wochen von 80 % des bisherigen Lohnes.
77	Solidaritätsbeitrag	Die Gewerkschaften verpflichten sich, bei ihren Partnergewerkschaften darauf hinzuwirken, dass keine Solidaritäts- bzw. Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge an die paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten GAV bezahlt werden müssen. Falls sich dies nicht realisieren lässt, erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge der nicht als gewerkschaftlich organisiert gemeldeten Mitarbeitenden durch den Solidaritätsfonds nach GAV KG.
12 Anhang 1	Lohnskala	Für die Mitarbeitenden besteht Anspruch auf die Mindestlöhne der entsprechenden Personalkategorie gemäss GAV KG sowie den allgemeinverbindlich erklärten GAV. ³

¹ Vereinbarung zwischen Post und Gewerkschaften betreffend „Beilegung der Konflikte zwischen den Sozialpartnern sowie über die arbeitsrechtlichen Bedingungen bei der Umwandlung von Einheiten des Stammhauses in Konzerngesellschaften“

² Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Schweizerischen Post (GAV KG).

³ Bei Bedarf gibt die Personalabteilung der InfraPost AG detailliert Auskunft über die Mindestlohnbestimmungen.

Ziffer GAV ⁴	Thema	Firmenspezifische Regelung
123 Absatz 2 Anhang 4	Kündigungsschutz	Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Konzerngesellschaft während Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sperrfristen (Art. 336c OR) frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch der/des Arbeitnehmenden auf volle Lohnfortzahlung endet. Nach einer Anstellungsdauer von mehr als zwei Jahren, kann der/die Mitarbeitende nicht entlassen werden, solange er/sie Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält (max. 720 Tage). Vorbehalten bleibt gibt.
451 GAV Aushilfen	Ferien für Mitarbeitende im Stundenlohn	Zusätzlich: Die als Lohnzuschlag angerechnete Ferienentschädigung wird am Ende der Zahlungsperiode ausbezahlt, während der die Ferien bezogen wurden.
	Überführungsbestimmungen	Bisherige Mitarbeitende vom Bereich Service House der Post (ausgenommen Mitarbeitende mit einem befristeten Einzelarbeitsvertrag (EAV), der spätestens am 31.12.2008 endet sowie Arbeitnehmende im gekündigten Arbeitsverhältnis) erhalten im Laufe des Monats Oktober 2008 einen EAV der InfraPost AG nach GAV KG bzw. GAV Aushilfen ⁵ , gültig ab 1.1.2009. Dieses Angebot entspricht der bisherigen Tätigkeit. Bei Ablehnung des Angebots innert Monatsfrist (gilt als Ablehnung eines zumutbaren Angebots nach GAV Post bzw. Aushilfen) richtet sich das weitere Vorgehen nach den gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen (namentlich Anhänge 4 und 5 GAV Post). Mitarbeitende im gekündigten Arbeitsverhältnis, das erst im Laufe des Jahres 2009 endet, bleiben beim Stammhaus Post angestellt und werden an die InfraPost AG ausgeliehen. Vereinbarungen/Verträge zwischen der Post und den bisherigen Mitarbeitenden des Bereichs ServiceHouse der Post (ausgenommen EAV) behalten ihre Gültigkeit. InfraPost AG tritt als Partei an die Stelle der Post. Verwarnungen, welche vor weniger als drei Jahren von der Post gegenüber Mitarbeitenden ausgesprochen wurden, bleiben bis zum Ablauf von drei Jahren wirksam. Sobald diese Anschlussvereinbarung in Kraft getreten ist, erfolgen Neuanstellungen durch die InfraPost AG auf der Grundlage des GAV KG sowie dieser Anschlussvereinbarung. Die Lohnverhandlungen für das Jahr 2009 werden von den Vertragsparteien im Herbst 2008 separat von denjenigen des Stammhauses Post geführt.

3. Änderungen der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit abgeändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform.

4. Kündigung der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung gilt für alle Vertragsparteien und hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle der Kündigung des Grundvertrages gilt die Anschlussvereinbarung automatisch auf den gleichen Zeitpunkt als gekündigt (Ziffer 1.5 der Vereinbarung vom 3.12.2004 und Ziffer 15 Grundvertrag).

⁴Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Schweizerischen Post (GAV KG).

⁵ Gemäss Ziffer 171 Absatz 2 GAV KG werden für die Aushilfen die Bestimmungen des GAV Aushilfen angewendet.

Bern, 23. Juli 2008

InfraPost AG

Präsident des Verwaltungsrates



.....
Markus Zenhäusern

Leiter



.....
Walter Etter

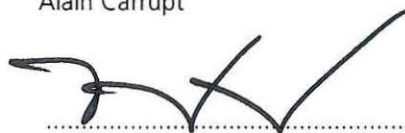
Gewerkschaft Kommunikation

Zentralpräsident



.....
Alain Carrupt

Vizepräsident



.....
Fritz Gurtner

transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen

Präsident



.....
Hugo Gerber

Branchenleiter Post/Logistik



.....
Peter Heiri